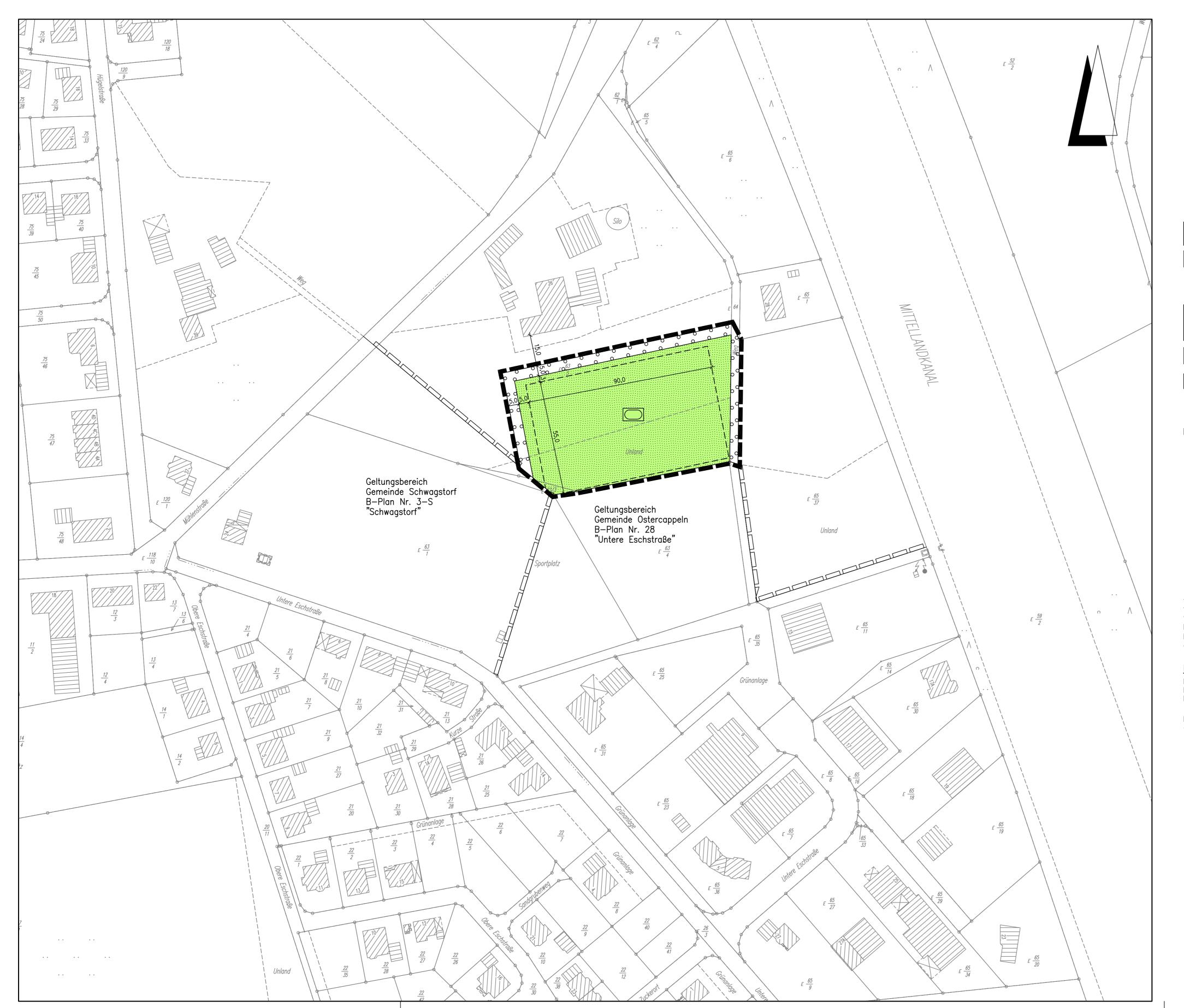


# GEMEINDE OSTERCAPPELN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 "SPORTPLATZERWEITERUNG SCHWAGSTORF"



## Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB) öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

□ □ □ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Außerkrafttreten von Bauleitplänen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 "Sportplatzerweiterung Schwagstorf" treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 "Untere Eschstraße" außer Kraft, insoweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 erfasst werden.

Das Plangebiet liegt in einem Flurbereinigungsverfahren. Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Der Betrieb des geplanten Jugendfußballplatzes ist unter folgenden Bedingungen möglich: — Betrieb des Jugendfußballplatzes außerhalb der Ruhezeiten (gem. 18.BlmSchV); d.h. - an Werktagen 2 Stunden Punktspiel und 3 Stunden Training oder 5 Stunden Training in der Tageszeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr an Sonn-und Feiertagen maximale Gesamtnutzungszeit 3 Stunden; Training innerhalb der Tageszeiten von 09.00 – 13.00 Uhr oder/und 15.00-20.00 Uhr

#### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln diesen Bebauungsplan Nr. 52 "Sportplatzerweiterung Schwagstorf", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Ostercappeln, den

#### Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Ostercappeln, den

#### Planunterlage

Geschäftsnachweis Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Liegenschaftskarte: L4-488/2006

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u.g.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.05.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen

und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Osnabrück, den

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am frühzeitig und öffentlich über die Planung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme

Ostercappeln, den

### Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden. Ostercappeln, den

## Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Ostercappeln, den

Bürgermeister

#### Satzungsbeschluss

§ 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung / der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 ortsüblich bekannt gemacht worden.

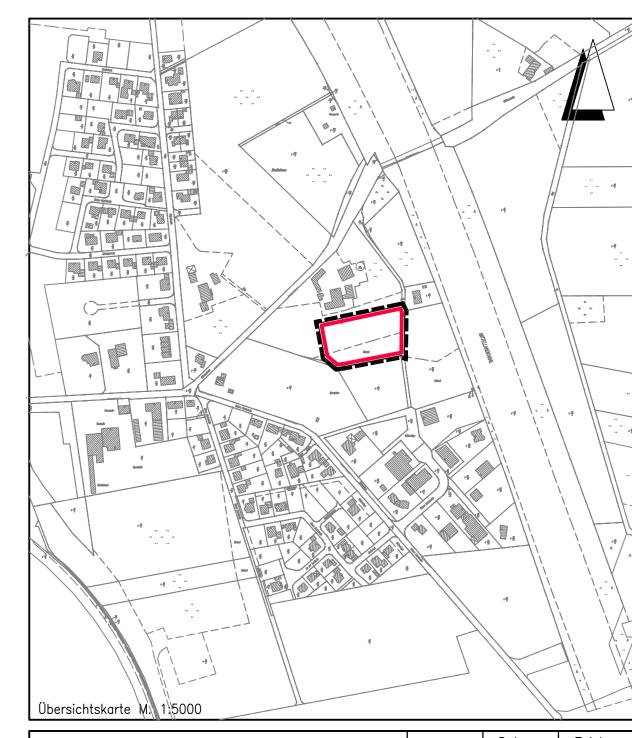
Der Bebauungsplan ist damit am

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Ostercappeln, den

Bürgermeister



Entwurfsbearbeitung: INGENIEUR PLANUNG Otto-Lilienthal-Straße 13 · 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 · Fax 05407/8 80-88	Otto-Lilienthal-Straße 13 • 49134 Wallenhorst		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2006-06	Gr
	gezeichnet	2006-06	Hd	
		geprüft	2006-09	Gr
Wallenhorst, 2006-09-0	4	freigegeben	2006-09	Ev

 $H:\OSTERC\206184\PLAENE\bp\_bplan01.dwg(Layout1) - (V1-1-0)$ 

# GEMEINDE OSTERCAPPELN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 "Sportplatzerweiterung Schwagstorf"

mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1 : 1000 Entwurf Blatt Nr. :